

I d B i S -

Interessengemeinschaft der Beitragszahler in Sinntal

Beitragsbescheide vom 06. November 2000

**nach der Entwässerungssatzung der Gemeinde Sinntal vom 20.06.2000
und der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Sinntal vom 20.06.2000**

Beurteilung der Rechts- und Sachlage

**nach erfolgter Akteneinsicht in der Gemeinde Sinntal am 22. Febr. 2001
durch Rechtsanwalt Friedhelm Foerstemann, Frankfurt
und Hermann Vornwald, Sprecher der IdBiS**

Verfasser: Hermann Vornwald, Aspenweg 47, 36391 Sinntal (V.i.S.d.P.)

Derzeitige Sachlage:

Die Gemeinde Sinntal wurde am 01.07.1974 aus den 12 ehemals selbständigen Gemeinden Sterbfritz, Altengronau, Oberzell, Sannerz, Mottgers, Züntersbach, Jossa, Weichersbach, Weiperz, Breunings, Schwarzenfels und Neuengronau (Reihenfolge nach Nutzflächengröße von groß nach klein) gegründet. Sie ist die östlichste Gemeinde im Main-Kinzig-Kreis im Land Hessen und hat derzeit ca. 9.900 Einwohner. Die Gemeinde liegt im bergigen Hügelland zwischen Nordspessart und Vorderrhön, zwischen den Städten Schlüchtern und Bad Brückenau.

Zur Beseitigung des anfallenden Abwassers betreibt die Gemeinde Sinntal drei eigene Kläranlagen, die nicht leitungsmäßig miteinander verbunden sind.

Aus der Zeit vor 1974, (als der OT Sterbfritz noch selbständig war), die Kläranlage im OT Sterbfritz, an die die Ortsteile **Sterbfritz und Weiperz** angeschlossen sind.

Seit 1985 die Kläranlage Mottgers zur Behandlung der Abwässer aus den Ortsteilen **Mottgers, Weichersbach, Oberzell und Schwarzenfels**.

Seit 1994 die Kläranlage in Jossa, an die die Ortsteile **Altengronau und Jossa** bereits angeschlossen sind, und die Ortsteile **Neuengronau und Breunings** im Laufe dieses und des nächsten Jahres angeschlossen werden.

Zur Beseitigung des anfallenden Abwassers des OT **Sannerz** bedient sich die Gemeinde Sinntal seit ca. 28 Jahren (aus der Zeit des ehemals selbständigen OT Sannerz) der Abwasserbehandlungsanlage der Stadt Schlüchtern.

Der OT **Züntersbach** soll bis spätestens zum Jahr 2005 an die Abwasserbehandlungsanlage der Stadt Bad Brückenau angeschlossen werden.

Die Gemeinde Sinntal hat in allen, vor dem 20. Juni 2000 in Kraft gesetzten Entwässerungssatzungen in § 1 "In Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung **Abwasseranlagen** (Mehrzahl !!) als öffentliche Einrichtung betrieben."

Mit Inkrafttreten der Entwässerungssatzung vom 20. Juni 2000 und ihrer erneuten Änderung zum 01. Jan. 2001 wurde der § 1 EWS wie folgt abgeändert: "Die Gemeinde Sinntal,, betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung Abwasseranlagen als **e i n e** (Einzahl !!) öffentliche Einrichtung."

Sie faßt somit, zulässigerweise, mehrere technisch selbständige Entwässerungssysteme zu einer gebührenrechtlichen Einheit zusammen.

Weiterhin ist die Gemeinde damit, den Vorgaben des VGH Kassel folgend, vom einfachen "Greifen" der Beitragssätze auf eine sogenannte "Globalberechnung" der Beiträge umgestiegen und hat weiterhin erstmalig im § 10 die Möglichkeit der Veranlagung von "Abwasserbeiträgen für den erstmaligen Vorteil der Vollkanalisation", sowie von "Beiträgen für die verbessernde Erneuerung" neu geschaffen.

Hieraus ergeben sich in der Folge erhebliche Probleme, die nachstehend zu beurteilen sind:

A) Allgemeine rechtliche Beurteilung:

1) In der Gemeinde Sinntal existieren bis zum heutigen Tage zwei voneinander abweichende Satzungen, die beide Gültigkeit besitzen, jedoch unterschiedliche Beitragssätze aufweisen. Dies ist die am 25.11.1997 von der Gemeindevertretung beschlossene **Entwässerungssatzung der Gemeinde Sinntal**, die mit Wirkung zum 20.06.2000, sowie noch einmal zum 01.01.2001 geändert wurde,

sowie die **Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Sinntal** vom 16.06.1981 in der am 14.12.1998 von der Gemeindevertretung beschlossenen 5. Nachtragssatzung.

Die Beitragssätze stellen sich folgendermaßen unterschiedlich dar:

Beitragsart	Entwässerungssatzung 1997	Abw.beitr.-u. Geb.satzung 1998
Schaffensbeitrag Sammelleitung	4,40 DM/qm Grdfl. + 4,40 DM/qm GF	2,20 DM/qm Grdfl. + 2,20 DM/qm GF
Schaffensbeitrag Kläranlage	2,00 DM/qm GF	1,50 DM/qm GF

2) Die sachliche Beitragspflicht für eine beitragsfähige Maßnahme kann nur dann entstehen, wenn die fragliche Maßnahme im zeitlichen Geltungsraum einer gültigen Beitragssatzung verwirklicht wird. Eine nach Fertigstellung der Maßnahme erlassene Beitragssatzung muß also Rückwirkung auf den Fertigstellungszeitpunkt haben, um die Beitragspflicht begründen zu können. (§ 3, Abs. 2, HKAG).

Das heißt, daß eine Maßnahme nur zu der zum Zeitpunkt ihrer Fertigstellung gültigen Satzung abgerechnet werden kann. Bei Vorausleistungen ist es sogar zwingend, daß der Beginn der Baumaßnahme im Gültigkeitszeitraum einer entsprechenden Satzung zu liegen hat.

Als fertiggestellt in diesem Sinne gelten hier in jedem Falle die Kanalbaumaßnahmen „Am Plan“ und „Waldsiedlung“ in Jossa, sowie die komplette Kläranlage Jossa. Nach aktueller Rechtsprechung sind jedoch auch solche Baumaßnahmen als fertiggestellt anzusehen, die als Teilbaumaßnahme innerhalb der Gesamteinrichtung im Herstellungsbauprogramm als einzelne Baumaßnahme beschlossen, einzeln geplant und durchgeführt wurden.

Nur diese Tatsache erlaubt es auch der Gemeinde, vor Fertigstellung der Gesamteinrichtung (Einrichtung meint hier die gesamte Abwasseranlage der Gesamtgemeinde, deren Fertigstellung wahrscheinlich nie stattfindet, weil die Einrichtung ständig erweitert werden muß !) Beiträge an die Anschlußnehmer abzurechnen. Unter diese Sparte fallen im zu behandelnden Falle die veranlagten Kanalbaumaßnahmen der „Vollkanalisation“, die in der Kostenzusammenstellung „Vollkanalisation“ bis einschl. 1999 aufgeführt sind.

All den hier aufgeführten Maßnahmen fehlt für eine Abrechnung nach der EWS vom 20.06.2000 die rechtliche Grundlage, sie hätten nur nach der alten EWS abgerechnet werden dürfen.

Der Beitrag für die Sammelleitung hätte demnach **nicht 13,19, sondern DM 7,92** sein dürfen.

Der Beitrag für die Kläranlage hätte demnach **nicht 2,48, sondern DM 1,60** sein dürfen.

Der Beitrag für die Vollkanalisation, sowie für die verbessernde Erneuerungen war in der bisher gültigen Satzung nicht angeführt und entbehrt daher jeder rechtlichen Grundlage !!

3) Die Gemeinde Sinntal hat bei der Berechnung der Beitragssätze zur EWS vom 20.06.2000 teilweise eine sogenannte „**Rechnungsperiodenkalkulation**“ zu Grunde gelegt. Ein Beschluß der Gemeindevertretung hierzu ist vom Gesetz **zwingend vorgeschrieben**, ein solcher konnte von der Gemeinde jedoch bis heute nicht vorgelegt werden, so daß sich der Verdacht aufdrängt, daß ein solcher Beschluß niemals gefaßt wurde, und somit eine rechtliche Absicherung der Beitragskalkulation nicht gegeben ist.

4) Ausgehend von der Tatsache, daß vor ca. 20 Jahren noch **Erstanschlußbeiträge von unter DM 1,-/qm** erhoben wurden und Anschlußbeiträge nur langsam gesteigert wurden, wurden noch mit der EWS aus dem Jahre **1993 nur DM 5,16/qm**, im Jahre **1997 dann DM 9,52/ qm** und

zuletzt im Jahre **1998 DM 10,40/qm** erhoben. Durch die Satzungsänderung vom **20.06.2000 auf DM 20,08 pro qm** ergibt sich hier **eine Steigerung um 93,1 %**. (Alle Berechnungen bei GF 0,8).

Absicht des Urteiles des VGH Kassel soll eine beitragsgerechtere Heranziehung aller bereits angeschlossenen und noch anzuschließenden Grundstücke sein. Mit der (möglicherweise falschen) Umsetzung dieses Urteiles bewirkt die Gemeinde jedoch genau das Gegenteil, zumal eine Heranziehung der bisherigen Altanlieger zu weiteren Beiträgen rückwirkend nicht mehr möglich ist und eine künftige Heranziehung zur verbessernden Erneuerung die Differenz von 93,1 % nur zu einem unwesentlich geringen Teil wieder ausgleichen kann.

5) Eine nicht unerhebliche Anzahl von Grundstücksbesitzern, welche von der Gemeinde Sinntal jetzt, nach der Satzungsänderung zu einem "Schaffensbeitrag für den erstmaligen Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage" herangezogen wurden, **sind Altanlieger**, die in den verschiedenen Ortsteilen in zum Teil 20 bis 100 Jahre alten Anwesen wohnen, die jedoch erst jetzt durch die Gemeinde Sinntal an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wurden. Diesen Umstand haben jedoch nicht die Anlieger zu vertreten, sondern die für die Abwasserbeseitigung verantwortliche Gemeinde Sinntal. Erschwerend kommt hinzu, daß der von der Gemeinde seinerzeit immer in den Vordergrund gestellte "defizitäre Haushalt" so negativ nicht gewesen sein kann, weil Neubaugebiete zu jeder Zeit erschlossen und auch abgerechnet wurden. Die "Altstraßen" wurden jedoch trotz massiven Drängens einiger betroffener Anlieger, und entgegen der gegebenen rechtlichen Situation, immer wieder zurückgestellt.

Hier muß die Frage bewertet werden, welcher Beitrag für diese Anlieger fällig gewesen wäre, wenn die Gemeinde ihre Aufgabe in der gerechten Reihenfolge wahrgenommen hätte und den erforderlichen Anschluß bereits Mitte der 80er Jahre vollzogen hätte.

Der Argumentation, daß die betroffenen Anlieger wegen des fehlenden Kanalanschlusses und der somit eingesparten Kanalbenutzungsgebühren einen Vorteil gehabt hätten, wird schon vorsorglich widersprochen. Vielmehr waren einige der Anlieger durch die behördliche Auflage zum Betreiben einer überflußlosen Sammelgrube gezwungen. Die damit verbundenen enorm hohen Abfuhrkosten von DM 55,- pro cbm Abwasser, (EWS § 23, Abs. 3 a und b) hatten diese alleine zu tragen. Dies hatte bei einem Frischwasserbezug von ca. 160 cbm pro Haushalt mit jährlichen Kosten von ca. DM 8.800,- zu Buche geschlagen.

6) In den bisherigen Entwässerungssatzungen der Gem. Sinntal waren Beiträge nur "gegriffen", d.h. die Beiträge waren in ihrer Höhe so niedrig angesetzt, daß ein wesentlicher Teil der Investitionen aus dem laufenden Haushalt der Gemeinde beglichen wurde, und somit zu einem Teil aus Steuergeldern der jetzt beschiedenen "Neuanlieger" mitfinanziert wurden, diese jedoch ihren Neuanschluß nun ganz alleine und zusätzlich bezahlen sollen !

Durch diesen, über viele Jahre zu niedrig angesetzten Beitragssatz, hat sich in der Folge zwangsläufig eine defizitäre Haushaltssituation ergeben, die die Gemeinde veranlaßte, wichtige längst gesetzlich zwingend vorgeschriebene Investitionen im Abwasserbereich stets wie eine Lawine vor sich herzuschieben. Erst seit 2 Jahren, durch den Amtsantritt eines neuen Bürgermeisters wird versucht, diese Investitionen aus fast 25 Jahren in rasender Geschwindigkeit bis zum Jahre 2005 alle nachzuholen.

Auch wurden durch den neuen Bürgermeister Nachveranlagungen in Form von Beitragsbescheiden veranlaßt, die ihre Begründung zum Teil bis zu 11 Jahren zurück hatten und unter dem bisherigen Amtsträger aus nicht nachvollziehbaren Gründen nie abgerechnet wurden.

B) Detaillierte rechtliche, sachliche und rechnerische Beurteilung:

Nach erfolgter Akteneinsicht wurden die von der Gemeinde vorgelegten Unterlagen überprüft und erhebliche Ungereimtheiten festgestellt. Sortiert nach der Art der erstellten Beitragsbescheide sind diese hier nachfolgend aufgeführt:

1) Schaffensbeitrag für die erstmalige Anschlußmöglichkeit an die gemeindliche Abwasseranlage

Zunächst scheint hier die Definition "Abwasseranlage" unrichtig zu sein.

Gem. EWS der Gem. Sinntal, § 2 ist unter dem Begriff Abwasseranlage zu verstehen:

"Sammelleitungen, Verbindungsleitungen, Pumpwerke, Einrichtungen für das Niederschlagswasser, Kläranlagen, Klärschlammbehandlungsanlagen u. ä. bis zum Einmünden in ein Gewässer oder eine fremde Abwasseranlage".

Zusätzlich zum Beitragsbescheid zu 1) Schaffensbeitrag wurden jedoch alle Neuanschließer noch zu drei weiteren Beiträgen herangezogen, nämlich zu den unter den nachfolgenden Nummern 2), 3) und 4) aufgeführten Beiträgen "Vollkanalisation", "Anschluß an die Abwasserbehandlungsanlage" und "verbessernde Erneuerung der Abwassersammelleitungen", die jedoch nach der obigen Definition im Beitrag unter 1) Schaffensbeitrag bereits enthalten sein müßten.

In der neuesten EWS zum 01.01.2001 wurde § 10, Abs. 2 a bei Beibehaltung des gleichen DM-Wertes pro qm umdefiniert in "erstmalige Anschlußmöglichkeit an eine Sammelleitung".

Nach Überprüfung der entsprechenden Berechnungsgrundlagen könnten sich die veranlagten Sätze rein rechnerisch in der Tat lediglich auf die Sammelleitungen beziehen, so daß hier evtl. nur ein falscher Begriff verwendet wurde ?

Um bei der Berechnung der Beitragssätze den durchschnittlichen Aufwand, stellvertretend für die Gesamtzeit zu erhalten, entschied sich die Gemeinde Sinntal für die repräsentative **Rechnungsperiodenkalkulation**. Gewählt wurde hier, ausgehend vom Jahr 2000, ein Zeitraum, der 5 zurückliegende Jahre bis 1995, sowie 5 zukünftige Jahre bis einschl. 2005, also somit einen Zeitraum von 11 Jahren berücksichtigt. Dies ist als richtig und ausreichend lange anzusehen.

O Die Berechnungsformel muß hier lauten:

- O Alle angefallenen Investitionskosten für Sammelleitungen für alle neu anzuschließenden
- O Gebiete innerhalb der Rechnungsperiode
- O abzüglich aller erhaltenen Zuschüsse für diese Baumaßnahmen
- O abzüglich Straßenentwässerungsbeitrag
- O abzüglich des allgemeinen Gemeindeanteiles.
- O --- Die sich daraus ergebende, umlagefähige Summe wird zur einen Hälfte
- O geteilt durch die Summe aller Grundstücksflächen, und zur zweiten Hälfte
- O geteilt durch die Summe aller Geschoßflächenzahlen
- O der neu anzuschließenden Gebiete, in denen diese Investitionen getätigt wurden.

Die Berechnungsformel wurde sachlich richtig angewendet, jedoch sind gravierende **Differenzen in den zu Grunde gelegten Zahlen festgestellt** worden.

Investitionskosten:

Vorbehaltlich einer detaillierten Nachprüfung der einzelnen berücksichtigten Baumaßnahmen, (Unterlagen lagen bei Akteneinsicht nur teilweise vor und wurden schriftlich nachgefordert.)

können für die Jahre 1995-2000 (jährl. Durchschnitt ca. 665.000 DM) derzeit keine gravierenden Differenzen festgestellt werden, bei den Planungen für die Jahre 2001-2005 jedoch erscheinen die Ansätze speziell für die Jahre 2004 und 2005 sehr hoch (Durchschnitt 1.125.000 DM). Beitragsfähig sind außerdem **nur die im Herstellungsbauprogramm** der Gemeinde festgeschriebenen Baumaßnahmen.

Ein Herstellungsbauprogramm konnte seitens der Gemeinde bisher nicht vorgelegt werden, es bleibt daher anzunehmen, daß ein solches überhaupt nicht existiert, bzw. nicht bis in das Jahr 2005 mit fundierten Bauprogrammen aufweisen kann, und somit ein nicht unwesentlicher Teil der zukünftigen Investitionen lediglich auf Grund unzulässiger Schätzwerte zu Stande gekommen ist.

(Bei Bestätigung dieser Annahme sind hier möglicherweise, bei vorsichtiger Schätzung, 1 bis 2 Millionen DM zu viel angesetzt !!)

Fast 10 % der Gesamtinvestition in dieser Rechnungsperiode sind für sogenannte „Reststücke“ einkalkuliert. Es ist nicht nachvollziehbar, welche Maßnahmen dies sind, bzw. ob es sich hierbei überhaupt um beitragsfähige Maßnahmen handelt.

Zuschüße:

Bei den Zuschüssen wurde lediglich eine einzige Landeszuweisung für die Jahre 1995-2005 (für den Aspen-, Hüttenweg in Altengronau) berücksichtigt.

Dies erscheint für einen Zeitraum von 11 Jahren sehr unwahrscheinlich, kann jedoch erst nach Vorliegen der noch fehlenden Unterlagen endgültig beurteilt werden.

Belegbar ist bisher bereits, daß ein Zuschuß des kommunalen Finanzausgleiches in Höhe von ca. 275.000 DM für das Gewerbegebiet Elmacker im OT Altengronau nicht berücksichtigt wurde.

Für die zukünftigen Planungen 2001-2005 wurden **keinerlei Zuschüße** zum Ansatz gebracht.

Selbstverständlich kann die Gemeinde nach heutigem Sachstand keinerlei konkreten Zuschüße für zukünftige Baumaßnahmen einrechnen, weil diese natürlicherweise noch nicht genehmigt wurden.

Um einen **repräsentativen Beitragssatz** zu erhalten, ist es hier jedoch **dringend erforderlich**, zumindest ansatzweise, den kalkulierten Durchschnitt an Zuschüssen, der für die zurückliegenden Jahre gewährt wurde (hier ca. 17 %), auch für die zukünftigen Jahre zum Ansatz zu bringen.

Straßenentwässerungsbeitrag:

Die einschlägige Rechtsprechung des VGH schreibt zwingend vor, daß vom beitragsfähigen Aufwand der auf das Ableiten und Fortleiten des Straßenoberflächenwassers entfallende Teilaufwand festgestellt und herausgerechnet werden muß. (Kommentar zum HKAG Driehaus, Kommunalabgabenrecht § 8 Teil III, Kommentar Lohmann – März 2000, Rn 846).

Hier wird zwischen Trenn- und Mischwasserkanalisationssystemen unterschieden.

Bei den in der Gemeinde Sinntal verlegten Mischwasserkanälen, die gleichzeitig der Grundstücks- und der Straßenentwässerung dienen, sind die anteiligen Baukosten dadurch zu errechnen, daß zunächst die konkreten Baukosten des Mischwasserkanales errechnet werden müssen. In einem zweiten, fiktiven Schritt sind dann die Kosten zu errechnen, die entstanden wären, wenn beide Systeme getrennt gebaut worden wären. In einem dritten Schritt sind die beiden fiktiv ermittelten Kostenmassen ins Verhältnis zu setzen. Hieraus ergibt sich der sogenannte Straßenentwässerungsbeitrag. (Kommentar zum HKAG Driehaus, Kommunalabgabenrecht § 8 Teil III, Kommentar Dietzel – März 1997, Rn 597) Um dem relativ aufwendigen Rechenverfahren zu entgehen, ist man in einigen anderen Bundesländern auf pauschalierte Abzüge übergegangen, die dort rechtlich überprüft und anerkannt wurden. Dies sind in Niedersachsen und im Saarland 33 %, in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg 25 bis 50 %, je nach Art der Anlage. In Hessen fehlen bisher derlei Sätze, es kann jedoch von ähnlichen Werten ausgegangen werden.

Die Gemeinde Sinntal jedoch hat bei ihren Berechnungen lediglich einen pauschalierten Ansatz von 5 % in Abzug gebracht. Dies ist wesentlich **zu niedrig und daher abzulehnen !**

allgemeiner Gemeindeanteil:

Nach § 11, Abs. 4 HKAG hat die Gemeinde einen den Vorteil der Allgemeinheit berücksichtigenden Anteil abgezogen. Gewählt wurden hier 10 %. Dies scheint den rechtlichen Vorgaben in der Sache zu entsprechen, die Höhe jedoch kann nur bedingt so anerkannt werden !

Es muß hier unterstellt werden, daß die Gemeinde durch den pauschalierten Abzug von 10 % alle anderweitigen Veranlagungsverpflichtungen ihrerseits als erledigt angesehen hat, und dadurch der fälschlichen Meinung gewesen ist, daß deshalb die o.g. 5 % für Straßenentwässerungsbeiträge als ausreichend anzusehen sind. **Dies ist abzulehnen !**

In den Kommentaren zum HKAG (Driehaus, Kommunalabgabenrecht § 8 Teil 3, Kommentar Dietzel, März 1997, Rn 592 ff) ist klar beschrieben, daß die Gemeinde einen entsprechenden Anteil für die ihr selbst gebotenen Vorteile oder als Repräsentantin der Allgemeinheit für die dieser gebotenen Vorteile zu übernehmen hat. Der Vorteil der Gemeinde ist darin zu sehen, daß diese die Entwässerungsanlagen als Trägerin hoheitlicher Aufgaben benutzen kann. (Rn 593) Weiterhin ist die Gemeinde möglicherweise von der fälschlichen Voraussetzung ausgegangen, daß sie durch den (relativ geringen) Ansatz des Gemeindeanteiles berechtigt gewesen ist, die in dem nächsten Absatz aufgezeigten qm-Zahlen für alle öffentlichen Grundstücke in Abzug zu bringen. **Dies ist ebenfalls abzulehnen !**

Es wird nicht bestritten, daß die Gemeinde durch den Ansatz des hier beschriebenen Gemeindeanteiles (Rn 592/593) die ihr gewährten Vorteile auf den ihr selbst gehörenden Grundstücken nutzen kann. Dem wurde auch reichlich Rechnung getragen, indem alle öffentlichen, durch die Allgemeinheit genutzten Grundstücke (Sportplatz mit Gebäuden, öffentl. Schwimmbad, Friedhöfe, Plätze, Kneipp- und Freizeitanlagen) bei der Berechnung der Flächen überhaupt nicht, oder nur mit den reinen Gebäudeflächen zum Geschoßflächenfaktor 0,5 mitberechnet wurden.

Es geht jedoch entschieden zu weit, wenn, wie hier angenommen, die Gemeinde die Grundstücke eines neu zu erschließenden Baugebietes erwirbt, das Neubaugebiet erschließt, die Investitionskosten in die Rechnungsperiodenkalkulation mit aufnimmt, die erschloßenen Grundstücksflächen jedoch durch den Ansatz des Gemeindeanteiles als nicht anzusetzen betrachtet und so, möglicherweise über 100.000 qm (bei zu Grunde gelegten 380.000 qm) unberechtigt in Abzug bringt. Dies geht weit über die Absichten des § 11 HKAG hinaus und ist **nicht zulässig !**

Zusammenstellung der Gesamt-Grundstücksflächen:

Bei der Flächenzusammenstellung der neu anzuschließenden Baugebiete sind gravierende Differenzen zu Gunsten der Gemeinde Sinntal festgestellt wurden. Nach deren Berechnung wurden ca. 385.000 qm neu angeschlossen, und somit als Divisor benutzt. Nach Überprüfung des vorliegenden Teiles (ca. die Hälfte, - restliche Unterlagen wurden angefordert), der Aufstellungen der Einzelgrundstücke wurden hier bereits über 70.000 qm Flächen nicht angegeben. Es handelt sich hierbei um Baugrundstücke, die sich im Besitz der Gemeinde Sinntal selbst befinden. (Siehe vorheriger Absatz !!) Es ist davon auszugehen, daß nach Überprüfung der noch fehlenden Einzelaufstellungen selbst bei vorsichtiger Betrachtungsweise noch weitere 50.000 qm an nicht herangezogenen Grundstücksflächen dazukommen. Diese Grundstücksflächen sind mit in die Flächenberechnung aufzunehmen, weil die entstandenen Erschließungskosten durch diese falsche Umlage einerseits durch die Rechnungsperiodenkalkulation in den Beitragssatz mit eingeflossen sind und andererseits von der Gemeinde ein zweites Mal beim Verkauf des entsprechenden Baugrundstückes von den entsprechenden Käufern erhoben wird.

Somit wäre nicht eine Fläche von 385.000, sondern von ca. 500.000 qm als Divisor anzusetzen, was den Beitragssatz weiter senken würde.

Zusammenstellung der Gesamt-Geschoßflächen:

Bei der Berechnung der Gesamt-Geschoßflächen fällt auf, daß von 335.000 veranschlagten Gesamt-qm Geschoßfläche ca. 43.000 qm mit einer Geschoßflächenzahl von 0,6 abgerechnet wurden. Die Geschoßflächenzahl 0,6 ist in der EWS der Gemeinde Sinntal überhaupt nicht vorhanden. Überwiegend werden Wohngebiete mit GF 0,8, Gewerbegebiete mit GF 1,0 abgerechnet. Dies ist im Grunde zu bemängeln. Bei der nachträglichen Sichtung der Bebauungspläne wurde jedoch festgestellt, daß diese GF von 0,6 dort so festgelegt und somit rechtmäßig sind. Es erzeugt jedoch beim Betrachter erhebliche Bedenken, aus welchem Grund Wohnbebauung in manchen Ortsteilen (Sannerz, Schwarzenfels, Oberzell und Mottgers) mit GF 0,6, in den anderen Ortsteilen jedoch mit GF 0,8 zugelassen und natürlich auch abgerechnet wird. Die GF von 0,8 sind hier eindeutig im Nachteil, weil eine 80 % ige Bebauung in den ländlich strukturierten Neubaugebieten mit relativ großen Grundflächen überwiegend ausgeschlossen werden kann.

Jedenfalls muß hier die GF-zahl aus den fehlenden ca. 115.000 qm aus dem vorhergehenden Absatz dazugerechnet werden. Das wären 92.000 qm GF.

Ergebnis der Untersuchung:

Bei Zugrundelegung aller oben genannten fünf Berichtigungen hat eine neue, berichtigte Berechnung wie folgt auszusehen:

Investitionen	abzgl. Zuschüße	abzgl. Straßenentw.-beitrag	abzgl. Gemeindeant.	=	Summe
	ca. 17 %	30 %	10 %		
6.200.000,--	1.050.000,--	1.545.000,--	360.500,--	=	3.244.500,--
geteilt durch 2 =	1.622.250,--	geteilt durch	qm Grd.st.fläche 500.000	=	3,24 DM/qm
	1.622.250,--	geteilt durch	qm Geschoßfläche 427.171	=	3,80 DM/qm

Evtl. zu hohe Investitionssummen sind hier noch nicht berücksichtigt !

Dies hat zur Folge, daß sich ein neuer **Gesamt-qm-Preis von DM 6,28** ergibt, der gegenüber der Berechnung der Gemeinde von **DM 13,19** pro qm (alles bei GF 0,8) **um 52,4 % niedriger liegt !!**

Dies ist ein eindeutiger Verstoß gegen § 11, Abs. 1 HKAG, der aussagt, daß lediglich Beiträge "**zur Deckung des Aufwands**" zu erheben sind, und ausdrücklich ein "**Verbot der Überdeckung**" vorschreibt !! - **Der erhobene Beitragssatz ist somit ungültig !!**

2) Vorausleistung für den Vorteil einer erstmaligen Vollkanalisation

Zunächst ist zu bemängeln, daß für die Erstellung dieser Beitragsbescheide **keinerlei Rechtsgrundlage** besteht. Grundsätzlich kann eine Berechnung immer nur nach der Satzung erfolgen, in deren Gültigkeitszeitraum eine Baumaßnahme fertiggestellt wird. Da es sich hier um Vorausleistungen handelt, ist es sogar **zwingend erforderlich**, daß der **Baubeginn** der Maßnahme, für welche die Vorausleistung erhoben wird, im Gültigkeitszeitraum der Satzung liegt. Das heißt, für die hier abgerechneten Maßnahmen liegt jeder einzelne Baubeginn vor der Gültigkeit der Satzung vom 20.06.2000. In den vorherigen Satzungen jedoch, die hierfür gültig gewesen wären, ist eine Veranlagung des Vorteiles der erstmaligen Vollkanalisation nicht vorgesehen ! **Die Beitragsbescheide entbehren jeglicher Rechtsgrundlage und sind somit rechtswidrig !**

Wie auf Blatt 4 unter 1) im Abs. 2 bereits dargestellt hat sich die Gemeinde Sinntal zur Errechnung der Beitragssätze für die repräsentative **Rechnungsperiodenkalkulation** entschieden und hat einen **Zeitraum von 1995 bis 2005** gewählt. Dieser Zeitraum wurde jedoch nur bei der Berechnung des Schaffensbeitrages unter 1) zu Grunde gelegt.

Bei der Berechnung der Beitragssätze für den Vorteil der Vollkanalisation ist die Gemeinde auf eine Berechnungsart übergegangen, die offensichtlich den Vorgaben einer Globalkalkulation entsprechen soll, hat hierbei jedoch auch nur einen Anlagenteil (nämlich die "Vollkanalisation" für den Einzugsbereich der Kläranlage Jossa) zur Berechnung herangezogen.

Als Zeitraum der Kostenberechnung wurden hier die Jahre 1989 bis 2001 gewählt !

Auf diese Art und Weise ist es jedoch absolut unmöglich, einen gerechten, durchschnittlichen Aufwand, stellvertretend zu ermitteln, weil der Einzugsbereich der Kläranlage Jossa in keiner Weise als repräsentativ anzusehen ist.

Es werden hier keinesfalls realitätsnahe, tatsächlich entstandene Kosten der Gesamtanlage wiedergegeben, weil durch die Berücksichtigung nur einer Anlage, die erst vor kurzer Zeit hergestellt wurde, bzw. sich noch immer im Bau befindet, nur von heutigen Herstellungspreisen ausgegangen werden kann. Die bereits fertiggestellten "Vollkanalisationen" der anderen Klärbereiche stammen jedoch zu einem großen Teil aus den Jahren vor 1974 bzw. 1985 und wurden somit seinerzeit zu wesentlich niedrigeren Kosten hergestellt, die hier völlig unberücksichtigt bleiben.

Außerdem bleibt hierdurch ebenfalls unberücksichtigt, daß es sich bei dem Einzugsbereich der Kläranlage Jossa um einen topografisch sehr schwierigen Teil der Gemeinde Sinntal handelt, der durch sehr lange Ortsverbindungsstücke und sehr niedrige Nutzflächen die zur Berechnung herangezogen werden können, einesteils sehr hohe Kosten erzeugt und andererseits diese Kosten nur auf relativ wenige Flächen umgelegt werden können. Dies ergibt eine erhebliche Verzerrung des durchschnittlichen Aufwandes und **ist unzulässig !**

Die satzungsmäßige Grundlage zur Heranziehung zu Beiträgen für den Vorteil der Vollkanalisation wurde erst mit Inkrafttreten der EWS zum 20.06.2000 geschaffen. Die bis zu diesem Zeitpunkt angeschlossenen "Altanlieger" von 7 Ortsteilen hatten bisher gemäß den alten Satzungen lediglich einen Beitrag für die Sammelleitung (Teilkalisation), sowie einen Beitrag für die Kläranlage zu entrichten. Die Herstellung der Vollkanalisation wurde bis zu diesem Zeitpunkt aus normalen Haushaltsmitteln bestritten, die wiederum auch von den heutigen "Neuanliegern" bezahlt wurden. Die "Neuanlieger" sind jedoch, wie schon auf Seite 3, unter 5) beschrieben keine echten Neuanlieger, sondern Altanlieger, die erst jetzt an die Vollkanalisation angeschlossen wurden. Somit wurden diese "Neuanlieger" zunächst über Steuern zur Mitfinanzierung der Anlagen der Altanlieger und jetzt noch einmal zu Beiträgen für ihre eigenen Anlagen herangezogen. Die Altanlieger haben somit überhaupt keinen Beitrag geleistet, die Neuanlieger jedoch wurden doppelt herangezogen. Dies widerspricht dem Grundsatz der gerechten Beitragserhebung aufs Größte und **ist unzulässig**.

Weiterhin bestehen erhebliche Zweifel an der rechtmäßigen Zugrundelegung der entsprechenden Investitionsmaßnahmen aus den Jahren 1989 bis 1994. Für diese Baumaßnahmen ist bereits zum Ende des Jahres 1998 die **Verjährung eingetreten**, (4 Jahre nach dem Ende des Jahres der tatsächlichen Fertigstellung) so daß eine nachträgliche Beitragserhebung hierfür ausgeschlossen ist.

Abgesehen von der angezweifelten Richtigkeit der durchgeführten Berechnung sind innerhalb dieser Berechnung ebenfalls **Differenzen in den zu Grunde gelegten Zahlen** festgestellt worden:

Investitionskosten:

Auch hier ist eine detaillierte Nachprüfung der einzelnen berücksichtigten Baumaßnahmen derzeit nicht möglich (Fehlende Unterlagen wurden nachgefordert).

Berücksichtigt sind hier Baumaßnahmen, für die der Nachweis der Zugehörigkeit zur "Vollkanalisation" bisher zum Teil nicht klar nachvollziehbar ist. Es sind hier mehrfach Kanalbaumaßnahmen angeführt (1989 Altengronau, Brunnenweg / 1996 Jossa, Spessartstr.-Gerroth / 1999 Neuengronau Erneuerung Junkerstr. / 2001 Ortslage Neuengronau und Breunings), die den Anschein erwecken, daß es sich hierbei möglicherweise um Straßenkanäle handelt, die unter den Begriff "Sammel-leitung" fallen und möglicherweise erneuert oder hergestellt wurden und somit nicht als "Vollkanal" abgerechnet werden dürfen. - Dies muß jedoch noch geprüft werden ! -

Für das Jahr 2000 wurden für den Sammler Breunings-Neuengronau 2.850.000 DM eingesetzt. Im Mitteilungsblatt der Gemeinde Sinntal Nr. 9/2001 wurden die bewilligten Fördermittel bekannt gegeben, dabei wurde von einer Bausumme von 1.661.000 DM gesprochen.

- Die Differenz muß noch geklärt werden ! -

Zuschüsse:

Die Zuschüsse können in ihrer entsprechenden Höhe erst nach Zugang der angeforderten, fehlenden Unterlagen detailliert geprüft werden.

Aufgefallen sind hier 2 Punkte:

1) Der Zuschuß für die Baumaßnahme 1994 Sammler Altengronau zum Brunnenweg wurde mit DM 54.000 angegeben. Der vorliegende Förderbescheid weist jedoch einen Zuschuß in Höhe von DM 100.000 aus.

2) Für die Baumaßnahme 2001 Neuengronau-Breunings in Höhe von 900.000 DM wurden keinerlei Fördermittel angesetzt, obwohl für die zurückliegenden Jahre **ausnahmslos, jede Maßnahme gefördert** wurde (durchschnittlich mit 41 %). Um einen repräsentativen Beitragssatz zu erhalten ist es selbstverständlich dringend erforderlich, die zu erwartenden Zuschüsse (in Höhe von ca. 370.000 DM) zumindest pauschaliert in Abzug zu bringen.

Straßenentwässerungsbeitrag:

Hier gelten die gleichen Begründungen wie bereits auf Seite 5 im Absatz 3 bemerkt.

Es hätten hier ebenfalls ca. 30 % in Abzug gebracht werden müssen.

Bei der Berechnung der Beitragssätze "Vollkanalisation" wurde von der Gemeinde ein

Straßenentwässerungsbeitrag überhaupt nicht in Abzug gebracht !

allgemeiner Gemeindeanteil:

Auch hier gilt die gleiche Argumentation, wie bereits auf Seite 6 in Absatz 2 vorgetragen.

Es hätte hier ein 10 %-iger Abzug vorgenommen werden müssen.

Ein allgemeiner Gemeindeanteil wurde hier überhaupt nicht in Abzug gebracht !

Zusammenstellung der Gesamt-Grundstücksflächen:

Eine detaillierte Überprüfung ist auch hier erst möglich, wenn die noch fehlenden Unterlagen vorliegen.

Nach einer ersten, groben Überprüfung der von der Gemeinde angesetzten Nutzflächen mit über das öffentliche Kataster erhältlichen Nutzflächenberechnungen ergeben sich erhebliche Differenzen. So wird von der Gemeinde für die 4 OT Altengronau, Neuengronau, Jossa und Breunings die Grundstücksfläche mit 1.203.664 qm angegeben. Die im öffentlichen Grundstückskataster des Main-Kinzig-Kreises geführte vergleichbare Zahl liegt derzeit bei 1.361.427 qm, in der noch nicht die Neubaugebiete enthalten sind. Weiterhin sind in dieser Zahl nicht enthalten ca. 880.000 qm Friedhofsflächen, Sportflächen und Bahngelände,

die selbstverständlich im Ansatz der Gemeinde zumindest mit einem gewissen Flächenanteil zu berücksichtigen sind. Bei noch vorsichtiger Berechnung wird sich hier vermutlich eine Differenz von ca. 300.000 qm ergeben, was wiederum ca. 25 % entspricht.

Zusammenstellung der Gesamt-Geschoßflächen:

Eine detaillierte Überprüfung steht auch hier noch aus.

Ansonsten gilt hier durchweg das Gleiche, wie im vorhergehenden Absatz. Aus der zu vermutenden Differenz bei den Grundstücksflächen ergibt sich logischerweise die gleiche Differenz von ca. 25 % bei den Gesamt-Geschoßflächen.

Ergebnis der Untersuchung:

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß hier möglicherweise von der Gemeinde eine komplett falsche Rechengrundlage als Ausgangsbasis zu Grunde gelegt wurde.

Es wird noch einmal deutlich darauf hingewiesen, daß hier nur rein die rechnerischen Vorgänge so überprüft wurden, wie sie von der Gemeinde vorgerechnet wurden.

Bei Zugrundelegung aller oben genannten fünf Berichtigungen hat eine neue, berichtigte Berechnung wie folgt auszusehen:

Investitionen	abzgl. Zuschüße	abzgl. Straßenentw.-beitrag 30 %	abzgl. Gemeindeant. 10 %	= Summe
8.664.566,44	3.521.500,--	1.542.919,93	360.014,65	= 3.240.131,86
geteilt durch 2 = 1.620.065,93				
	1.620.065,93	geteilt durch qm Grd.st.fläche 1.500.000		= 1,08 DM/qm
		geteilt durch qm Geschoßfläche 1.290.000		= 1,26 DM/qm

Evtl. zu hohe Investitionssummen sind hier noch nicht berücksichtigt !

Dies hat zur Folge, daß sich ein neuer **Gesamt-qm-Preis von DM 2,09** ergibt, der gegenüber der Berechnung der Gemeinde von **DM 4,42** pro qm (alles bei GF 0,8) **um 52,7 % niedriger liegt !!**

Dies ist ein eindeutiger Verstoß gegen § 11, Abs. 1 HKAG, der aussagt, daß lediglich Beiträge "**zur Deckung des Aufwands**" zu erheben sind, und ausdrücklich ein "**Verbot der Überdeckung**" vorschreibt !! - **Der erhobene Beitragssatz ist somit ungültig !!**

3) Abwasserbeitrag für die Fertigstellung der Abwasserbehandlungsanlage in Jossa

Wie schon bei der Berechnung der "Vollkanalisation", ist auch hier zu bemängeln, daß von der einmal festgelegten repräsentativen **Rechnungsperiodenkalkulation**, die den Zeitraum 1995 bis 2005 zu umfassen hat, abgewichen wurde.

Auch hier ist die Gemeinde, wie schon unter Punkt 2 "Vollkanalisation" beschrieben, auf eine Berechnungsart übergegangen, die offensichtlich eine Globalkalkulation darstellen soll.

Es wurde ein **Zeitraum gewählt, der die Jahre 1990 bis 1997** umfaßt, und nur die Kläranlage Jossa beinhaltet. Als Grundflächendivisor wurde auch hier fälschlicherweise nur der Klärbereich Jossa zu Grunde gelegt.

Die Abweichung von der einmal gewählten Rechnungsperiodenkalkulation **ist unzulässig !**

Es kann sich hier auch nicht um eine Globalkalkulation handeln, weil hier die Hineinrechnung von fundamentalen Daten der gesamten Abwasserbehandlungsanlagen fehlt.

Ein gerechter, durchschnittlicher Aufwand kann jedenfalls nicht ermittelt werden, in dem, wie hier geschehen, sämtliche Herstellungskosten einer Kläranlage (hier Jossa) als repräsentativ für alle angesetzt wurden. Die Zugrundelegung der Herstellungskosten für diese eine Anlage, die erst vor kurzer Zeit hergestellt wurde ergibt ein erhebliches Zerrbild, weil der Bau der anderen Kläranlagen bis zu fast 30 Jahre zurückliegt und seinerzeit selbstverständlich wesentlich niedrigere Kosten verursacht wurden. Auch ist der Anschluß von Sannerz an Schlüchtern ganz anders zu bewerten, als der Bau eigener Kläranlagen. Diese Berechnungsart **ist unzulässig !**

Ebenso ist eine sogenannte „Baugebietskalkulation“, mit der die vorgenommene Berechnungsart eine große Ähnlichkeit aufweist ausdrücklich unzulässig, weil diese durch einfaches Umlegen der Herstellungskosten eines Baugebietes (hier Kläranlage) an die späteren Anschlußnehmer keinesfalls als repräsentativ anzusehen ist. (Urteil OVG Lüneburg v. 11.07.1989).

Außerdem ist gleicherorts festgelegt, daß die Berechnung des „**durchschnittlichen Aufwandes**“ bei Zugrundelegung eines **Zeitfaktors (hier Rechnungsperiode)** ausdrücklich die zusätzliche „**räumliche Betrachtungsweise**“ verbietet. Diese Berechnungsart ist **ebenfalls unzulässig !**

Bei der Überprüfung der von der Gemeinde angewandten (falschen) Berechnung wurden zudem **erhebliche Ungereimtheiten festgestellt**, die anschließend im Einzelnen aufgeführt werden:

Investitionskosten:

Wie in den schon vorher geprüften Bescheiden war auch hier eine detaillierte Überprüfung der einzelnen Baukosten pro Baumaßnahme wegen fehlender Unterlagen nicht möglich. Die von der Gemeinde angegebenen Zahlen müssen hier vorläufig ungeprüft übernommen werden.

Es fällt jedoch auf, daß hier drei wesentliche Bauprojekte abgerechnet wurden, die mit dem Bau der Kläranlage keinesfalls etwas zu tun haben. Dies sind im Einzelnen:

Aus 1990: Bau des Kanalsammlers vom OT Altengronau zur Kläranlage Jossa
(DM 1.416.439,25).

Diese Baumaßnahme ist eindeutig der „Vollkanalisation“ zuzurechnen !

Aus 1995: Bau der Regenwasserentlastungsanlagen im OT Altengronau
(DM 1.198.946,27).

Diese Baumaßnahme ist ebenfalls der „Vollkanalisation“ zuzurechnen !

Aus 1997: Bau der Regenwasserentlastungsanlage im OT Jossa
(DM 1.784.807,07).

(Hier existiert eine zweite, abweichende Bausumme von DM 1.614.157,89 !)

Auf den ersten Blick scheint es ohne wesentliche Bedeutung zu sein, ob die Kosten über die „Vollkanalisation“ oder über die „Kläranlage“ abgerechnet werden. Bei tieferer Betrachtung jedoch ist es schon sehr wesentlich, daß diese Kosten zur „Vollkanalisation“ gehören.

Unter Berücksichtigung der bereits auf Seite 1 und 2 beklagten, fehlenden Satzungsgrundlage für die Abrechnung der Vollkanalisation, nach der für die Abrechnung dieser Maßnahmen **nur die alte Satzung gültig** sein kann, ist nämlich eine Berechnung dieser drei Positionen unzulässig, wobei hier möglicherweise bei nachgewiesener Zugehörigkeit zur Kläranlage eine Veranlagung möglich wäre. Dieser Nachweis wird jedoch nicht zu erbringen sein, zumal die technischen Zeichnungen und die Detailbeschreibung des Planungsbüros Häfner-Oefner diese Anlagen gänzlich unberücksichtigt läßt. Ein weiteres Indiz hierfür ist, daß die Kläranlage bereits im Jahre 1994 in Betrieb genommen wurde, die Regenwasserentlastungsanlagen jedoch erst

im Jahre 1995 bzw. 1997 gebaut wurden. Nach Einholung weiterer technischer Beratung kann festgestellt werden, daß Regenüberlaufbecken, die bei starken Regenfällen, die überlaufenden Abwässer **nach der Kläranlage** auffangen um diese später wieder zur Nachreinigung an die Kläranlage abzugeben auch zur Kläranlage gehören, nicht jedoch Regenwasserauffanganlagen, die zum Teil bereits weit vor der Kläranlage überschüssiges Regenwasser auffangen und anschließend dosiert wieder abgeben.

Außerdem ist in der EWS der Gemeinde Sinntal im § 2 unter dem Begriff „Sammelleitung“ eindeutig definiert, daß dies „Leitungen zur Sammlung des kommenden Abwassers bis zur Behandlungsanlage, einschließlich der im Zuge dieser Leitungen errichteten abwassertechnischen Bauwerke“ sind. **Dies ist eindeutig !**

Aus welchen Gründen der Kanalsammler Altengronau hier mit eingerechnet ist, ist nicht nachzuziehen.

Zuschüße:

Prüffähige Unterlagen hierüber lagen nicht vor. Die Angaben mußten ungeprüft übernommen werden, scheinen jedoch auf Grund der Höhe plausibel zu sein.

Straßenentwässerungsbeitrag:

Hier gilt das gleiche, wie bereits in den beiden vorher geprüften Bescheidarten.

Es hätten hier wieder ca. 30 % in Abzug gebracht werden müssen.

Bei der Berechnung der Beitragssätze „Kläranlage“ wurde von der Gemeinde lediglich ein **Straßenentwässerungsbeitrag in Höhe von 5 % in Abzug gebracht !**

allgemeiner Gemeindeanteil:

Hier gilt ebenfalls wie in den beiden bereits geprüften Bescheidarten die Verpflichtung der Gemeinde zum Abzug des 10 %igen Gemeindeanteiles.

Hier hat die Gemeinde 0,18 DM (= 5,5 %) in Abzug gebracht !

Zusammenstellung der Gesamt-Geschoßflächen:

Wie bereits bei der Überprüfung der „Vollkanalisation“ bemängelt, ergibt sich in den Grundflächenansätzen bei vorläufiger Überprüfung (gemeindeeigene, prüffähige Unterlagen liegen bisher nicht vor) eine Differenz zu den Nutzflächenberechnungen des öffentlichen Katasters von ca. 300.000 qm (= ca. 25 %) für den „Klärbereich Jossa“.

Weil bei der Berechnung des Kläranlagenbeitrages die Geschoßfläche als Grundlage dient und prüffähige Unterlagen bisher fehlen, kann nur auf Grund der gemeindeeigenen Angaben umgerechnet werden. (Durschnittl. Geschoßzahl = 0,87) Demnach würden hier ca.

261.000 qm Geschoßfläche zu wenig zu Grunde liegen.

Ergebnis der Untersuchung:

Es wird wieder deutlich darauf hingewiesen, daß hier nur die rein rechnerische Überprüfung nachvollzogen wurde. Zusätzlich ist nach wie vor davon auszugehen, daß die komplette Berechnungsgrundlage falsch angesetzt wurde, sowie nicht zugehörige Investitionen mit eingerechnet wurden.

Bei Zugrundelegung der oben genannten Berichtigungen hat eine neue, berichtigte Berechnung wie folgt auszusehen:

Investitionen	abzgl. Zuschüße	abzgl. Straßenentw.-beitrag 30 %	abzgl. Gemeindeant. 10 %	=	Summe
10.074.057,78	6.450.000,--	1.087.217,33	253.684,04	=	2.283.156,40
geteilt durch Geschoßfläche 1.309.252 qm				=	1,74 DM/qm

Bei Abzug der anfänglich genannten falschen Investitionssummen ergibt sich folgende Rechnung:

5.673.865,19	3.666.000,--	602.359,56	140.550,56	=	1.264.955,07
geteilt durch Geschoßfläche 1.309.252 qm				=	0,97 DM/qm

(Fairerweise ist hier zu sagen, daß die Differenz von DM 0,77/qm möglicherweise auf die Vollkanalisation aufzurechnen wäre, wenn für diese eine rechtliche Grundlage vorhanden wäre.)

Die Differenz von ca. 170.000,-- DM beim Bau der Regenwasserentlastungsanlage in Jossa ist hier noch nicht berücksichtigt !

Dies hat zur Folge, daß sich ein neuer **Gesamt-qm-Preis von DM 1,39** (bzw. 0,78 DM) ergibt, der gegenüber der Berechnung der Gemeinde von **DM 2,48** pro qm/GF (bei GF 0,8) **um 44 % (bzw. 68,55 %) niedriger liegt !!**

Dies ist ein erneuter Verstoß gegen § 11, Abs. 1 HKAG, der aussagt, daß lediglich Beiträge „zur Deckung des Aufwands“ zu erheben sind, und ausdrücklich ein „Verbot der Überdeckung“ vorschreibt !! - **Der erhobene Beitragssatz ist somit ungültig !!**

Zusätzlich zu den erhobenen Bedenken der Berechnungsgrundlagen und der Berechnungsart ist im Falle der Kläranlage Jossa der Aspekt der **Verjährung** zu beleuchten.

Die gesetzliche Grundlage schreibt vor, daß die Berechnung der umlagefähigen Kosten an die Anschlußnehmer vier Jahre nach Ende des Jahres der Inbetriebnahme (bzw. Fertigstellung) der Baumaßnahme verjährt. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Kläranlage Jossa hat im Mai 1994 stattgefunden. Belege hierfür sind diverse Zeitungsberichte, Unterlagen des Planungsbüros Häfner-Oefner, sowie Briefe des Wasserwirtschaftsamtes Hanau, in welchen die Fertigstellung der Kläranlage Jossa bestätigt wird. Somit hätte eine Beitragsbescheidung für die bereits angeschlossenen Grundstücke bis spätestens zum 31. Dez. 1998 beendet sein müssen.

Der von der Gemeinde Sinntal am 13. April 1999 für den 08. Dez. 1998 nachträglich festgestellte Fertigstellungsbeschluß hat auf den Verlauf der Verjährung keinerlei Einfluß.

In § 11, Abs. 9, Satz 2 und 3 HKAG ist ganz klar festgelegt, daß die Festlegung und Bekanntgabe eines Fertigstellungsbeschlusses als Grundlage der Beitragserhebung zwingend vorgeschrieben sind, dieser jedoch auf die tatsächliche Fertigstellung keinerlei Einfluß hat. In den einschlägigen Kommentaren zum HKAG (Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Lohmann, März 1999) ist unter Rn 890 ganz klar ausgeführt, "daß es für die Entstehung der Beitragsforderung und den Beginn der Verjährungsfrist unabhängig vom Zeitpunkt der förmlichen Feststellung allein auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Fertigstellung ankommt".

Somit ist nachträglich festzustellen, daß zwar die Anschlußbeiträge für Neuanschließer rechtmäßig zu sein scheinen, die Beitragserhebung im Jahre 1999 für eine große Anzahl von

Grundstücken in Altengronau und Jossa nach Eintritt der Verjährung zu Unrecht erfolgt ist. Inwieweit hiergegen heute noch vorzugehen ist bleibt einer gesonderten Überprüfung vorbehalten.

Die Gemeinde wollte durch die Umbenennung der Regenwasserentlastungsanlage Jossa in Regenwasserbehandlungsanlage und die Einholung entsprechender Schriftstücke des planenden Büros Häfner-Oefner den Anschein erwecken, diese Baumaßnahme sei Bestandteil der Kläranlage gewesen. Dies ist jedoch falsch und rechtlich nicht haltbar, weil der Bau der Kläranlage Jossa eine selbständige Maßnahme gewesen ist und deren Inbetriebnahme bereits im Mai 1994 stattgefunden hat. Die entsprechenden technischen Ausführungen, Ausschreibungen, Aufträge, etc. geben nicht im entferntesten einen Hinweis auf diese "Regenwasserbehandlungsanlage".

Die Planung hierfür wurde erst im Jahre 1996 begonnen, der Bau fand dann 1998 statt, Inbetriebnahme war am 08.12.1998. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, daß der Bau der Kläranlage bereits im Mai 1994 abgeschlossen, und diese auch in Betrieb genommen wurde !

4) Vorausleistung für die verbessernde Erneuerung der Abwassersammelleitungen

1) Bei der Erneuerung wird vom Gesetzgeber ganz klar nach zwei Bereichen unterschieden. Die **schlichte Erneuerung** umfaßt verschleiß- oder abnutzungsbedingte Erneuerungen, die die bestehende Anlage in ihren ursprünglichen, -neuwertigen- Zustand, ohne wesentliche Veränderung zurückversetzt. Diese schlichte Erneuerung fällt unter den Begriff "Reparatur und Instandhaltung" und muß aus dem laufenden Gebührenhaushalt bestritten werden.

Das ausschlaggebende Merkmal zur Eröffnung der Möglichkeit der Beitragsberechnung ist der Begriff der "**verbessernden Erneuerung**" !

Die verbessernde Erneuerung schreibt zwingend eine der folgenden drei Voraussetzungen vor:

- a) die kapazitätserhöhende Erneuerung: Hier wird die vorhandene Anlage baulich den gestiegenen Erfordernissen angepaßt, die durch hinzugekommene Neubaugebiete erforderlich wurden. (Erweiterung eines Kanalquerschnittes wegen hinzugekommener Neubaugebiete, Kapazitätserhöhung einer zu klein gewordenen Kläranlage, etc. – jedoch nicht der Austausch zu kleiner Rohrquerschnitte auf Grund von früheren Fehlberechnungen oder Falscheinschätzungen !)
- b) die modernisierende Erneuerung: Hiermit meint die Rechtsprechung zum Beispiel die Aufrüstung einer überalterten Kläranlage, die den Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes nicht mehr genügt.
- c) die konzeptionell verändernde Erneuerung: Hier ist die konzeptionelle Umstellung eines vorhandenen Systemes mit dem Ziel der künftigen, besseren funktionellen oder hygienischen Bedingungen gemeint. (z. B. den Anschluß eines Ortsteiles an eine Verbundringleitung, anstatt des bisherigen Einzelanschlusses an einen Hochbehälter. Dieser bedeutet einen schnelleren Umschlag der Wasserdurchlaufmenge und somit eine bessere Wasserqualität).

Diese Vorgaben sind im § 11 HKAG, Erlaß 11 b und c verankert, im Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Lohmann, März 1999 näher definiert und durch Urteile des VGH Kassel aus den Jahren 1986, 1987 und 1994 mehrfach bestätigt.

Die beitragerhebende Gebietskörperschaft trägt hier die Beweislast, daß der vorausgesetzte positive Effekt der Erneuerungsmaßnahme auch tatsächlich eintritt.

Deswegen wäre es hier nach unserer Auffassung dringend erforderlich gewesen, daß mit den Bescheiden für die verbessernde Erneuerung jedem Beitragszahler unbedingt der Grund der beitragsserzeugenden Maßnahme mit entsprechender Begründung des erwarteten Vorteiles mitgeteilt worden wäre.

Weiterhin wäre es zwingend erforderlich gewesen, daß auch diese Baumaßnahmen in einem von der Gemeindevertretung beschlossenen Herstellungsbauprogramm aufgeführt worden wären. Ein solches liegt auch in den hier abgerechneten Fällen offensichtlich nicht vor.

2) Außerdem kann davon ausgegangen werden, daß auch bei der Berechnung der verbessernden Erneuerung eine "**Rechnungsperiodenkalkulation**" zu Grunde gelegt werden muß, die den durchschnittlichen Aufwand, stellvertretend für die Gesamtzeit ermittelt und zwar ebenfalls die zurückliegenden und die vorausschauenden Kosten für diesen Zeitraum. Auch dies ist nicht geschehen! Es wurden hier lediglich die Baukosten einzelner Baumaßnahmen auf die Anlieger umgelegt. Dies hat in keinsten Weise irgend etwas mit einer "Globalberechnung" zu tun und **ist deshalb rechtswidrig !**

3) Wie bereits auf Seite 2 unter 2) deutlich dargestellt, ergibt sich auch hier das Problem der **fehlenden rechtlichen Grundlage**. Weil es sich bei dieser Bescheidart wiederum um eine Vorausleistung handelt, wäre es dringend erforderlich gewesen, daß der Baubeginn jeder der angeführten Maßnahmen nach dem 20.06.2000 gelegen hätte. Dies war jedoch nicht der Fall. Somit wäre eine Abrechnung nach der alten Satzung zwingend gewesen. Diese enthielt jedoch nicht den Beitrag zur verbessernden Erneuerung !

Analog zu den bereits oben geprüften Bescheidarten erfolgt auch hier eine Überprüfung der von der Gemeinde durchgeführten Berechnung, ohne Rücksichtnahme auf die Richtigkeit der rechtlichen Grundlage.

Investitionskosten:

Eine Nachprüfung der angegebenen Baumaßnahmen nach ihrer Höhe, war wegen des Fehlens entsprechender Unterlagen nicht möglich. Die Höhe der gemachten Angaben muß also so ungeprüft übernommen werden.

Es wurden hier die Kanalbaumaßnahmen in der Ortsdurchfahrt Weichersbach (DM 750.000,--) sowie in der Ortsdurchfahrt Mottgers (DM 260.000,--) auf der Investitionsseite angegeben.

Wie bereits weiter oben beschrieben, ist die Einstufung dieser beiden Maßnahmen als "verbessernde Erneuerung" keineswegs als sicher anzusehen, vielmehr ist hier keiner der oben genannten drei Gründe zu erkennen, der eine Einstufung als verbessernde Erneuerung zuließe. Es käme hier allenfalls die kapazitätserhöhende Erneuerung in Frage, die hier jedoch zumindest im Falle von Weichersbach nicht nachgewiesen werden kann, ja sogar überhaupt nicht erforderlich gewesen wäre, da gemäß Flächennutzungsplan eine Kapazitätserweiterung durch Erschließung von Neubaugebieten niemals stattgefunden hat.

Zuschüsse:

Die Gewährung von Zuschüssen jeglicher Art konnte nicht überprüft werden. Fehlende Unterlagen wurden noch bei der Gemeinde angefordert.

Straßenentwässerungsbeitrag:

Wie bei der Schaffung von Anlagen muß selbstverständlich auch bei der beitragsfähigen verbessernden Erneuerungen der Straßenentwässerungsbeitrag in Abzug gebracht werden, denn die erneuerte Anlage dient natürlich auch, wie schon die vorherige alte Anlage, dem Abtransport des Oberflächenwassers der Straße und kann somit nicht alleine dem Anlieger angelastet werden. Dieser Abzug ist mit ca. 30 % anzusetzen (siehe Seite 5, Abs. 3). Von der Gemeinde wurde hier **kein Straßenentwässerungsbeitrag in Abzug gebracht !**

allgemeiner Gemeindeanteil:

Hier gilt Gleiches, wie schon bei der Überprüfung der anderen Bescheide (Seite 6, Abs. 2).

Ein Abzug von 10 % allgemeinem Gemeindeanteil wäre zwingend vorgeschrieben gewesen, wurde jedoch nicht vorgenommen !

Zusammenstellung der Gesamt-Grundstücksflächen:

Eine detaillierte Überprüfung wird auch hier erst möglich sein, wenn die von der Gemeinde angeforderten, bisher fehlenden Einzelaufstellungen der gesamten Grundflächen der Gesamtgemeinde vorliegen.

Bisher ist lediglich ein Vergleich der von der Gemeinde angesetzten Nutzflächen mit denen des öffentlichen Katasters des Main-Kinzig-Kreises möglich gewesen. Im Gegensatz zu den von der Gemeinde angegebenen Nutzflächen von 4.533.565,36 qm werden dort 4.638.822 qm angegeben, worin nach den Angaben des Katasters die Neubaugebiete (ca. 500.000 qm) noch nicht oder nur zu einem geringen Teil erfaßt sind. Außerdem fehlen in dieser Angabe noch ca. 1.322.635 qm für Lager-, Campingplätze, Ver- und Entsorgungsflächen, Friedhöfe, Sportflächen, sowie Bahngelände und historische Flächen, die zumindest mit einem Gebäudeflächenanteil mit in die Berechnung einfließen müssen. Selbst bei vorsichtiger Schätzung ergibt sich hieraus eine geschätzte Fehlmenge von ca. 20 % der Gesamtflächen.

Zusammenstellung der Gesamt-Geschoßflächen:

Eine detaillierte Überprüfung steht auch hier noch aus.

Ansonsten gilt hier durchweg das Gleiche, wie bei den Grundstücksflächen.

Aus der zu vermutenden Differenz bei den Grundstücksflächen ergibt sich logischerweise die gleiche Differenz von ca. 20 % bei den Gesamt-Geschoßflächen.

Ergebnis der Untersuchung:

Auch hier gilt, wie bei allen anderen überprüften Bescheidarten, daß in diesem Ergebnis lediglich die rein sachlich, rechnerischen Vorgänge überprüft wurden. Die rechtliche Seite wurde schon vorher angezweifelt.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Berichtigungen hat eine neue, berichtigte Berechnung wie folgt auszusehen:

Investitionen	abzgl. ZuschüÙe	abzgl. Straßenentw.-beitrag	abzgl. Gemeindeant.	= Summe
		30 %	10 %	
1.010.000,--	0,--	303.000,--	70.700,--	= 636.300,--
geteilt durch 2 = 318.150,--				
	318.150,--	geteilt durch qm Grd.st.fläche	ca. 5.400.000	= 0,06 DM/qm
		geteilt durch qm Geschoßfläche	ca. 4.500.000	= 0,07 DM/qm

Die Investitionssumme, sowie die ZuschüÙe (0,--) wurden hier ungeprüft übernommen und werden jeweils zumindest zum Teil angezweifelt.

Dies hat zur Folge, daß sich hier ein neuer **Gesamt-qm-Preis von DM 0,12** ergibt, der gegenüber der Berechnung der Gemeinde von **DM 0,21 pro qm** (alles bei GF 0,8) **um 43 % niedriger liegt !!**

Auch dieser Beitragssatz verstößt gegen § 11, Abs. 1 HKAG, weil mit diesem nicht nur Beiträge

„zur Deckung des Aufwands“ erhoben werden, sondern mit diesem eine erhebliche „Überdeckung“ erzeugt wird. Das HKAG verbietet dies ausdrücklich !

Der erhobene Beitragsatz ist somit ungültig !!

Bei dieser Veranlagungsart sei noch bemerkt, daß der Beitrag für die verbessernde Erneuerung zwingend **an alle Altanlieger** umzulegen ist. Die Gemeinde hat jedoch bisher diese Bescheide lediglich an die Ortsteile Altengronau und Jossa verschickt. Eine Heranziehung der anderen 10 Ortsteile kann nun mittlerweile nach über 5 weiteren Monaten nicht mehr mit „verwaltungs-technischen Problemen“ weiter hinausgezögert werden. Eine Kontrollmöglichkeit für die betroffenen Anlieger über die für jede Einzelmaßnahme herangezogenen Grundstücke wird zunehmend schwieriger möglich, was zu erneuten Angriffsmöglichkeiten durch die Betroffenen führen wird. Entgegen den Vorschriften des HKAG wurden von der Gemeinde Sinntal auch alle Neuanlieger zusätzlich zu den Schaffensbeiträgen mit zu diesen Bescheiden herangezogen.

Dies ist unzulässig und muß abgelehnt werden !

5) Vorausleistung für die verbessernde Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen

Als Rechtsgrundlage für die Veranlagung zu diesen Beiträgen gilt in diesem Falle die **Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Sinntal in ihrer Fassung vom 20. Juni 2000.**

1) Wie auf Seite 1 unter A) bereits für den Bereich der Entwässerungssatzung beschrieben, existieren in der Gemeinde Sinntal auch zwei voneinander abweichende, nebeneinander herlaufende Wassersatzungen, nämlich zum einen die Wasserversorgungssatzung vom 22.11.1994, in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 20.06.2000, und zum anderen die Wasserbeitrags- und Gebührensatzung vom 15.12.1981 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 15.12.1998, die ebenfalls unterschiedliche Beitragssätze enthalten:

<u>Beitragsart</u>	<u>Wassersatzung 20.06.2000</u>	<u>Wasserbeitrags- u. Geb.satzung 1998</u>
Schaffensbeitrag	3,57 DM / qm Grd.st.fl. + 4,08 DM / qm Gesch.fl.	1,50 DM / qm Grd.st.fl. + 1,50 DM / qm Gesch.fl.
verbessernde Erneuerung	0,32 DM / qm Grd.st.fl. 0,39 DM / qm Gesch.fl.	----- -----

2) Hier gilt gleichermaßen, wie schon bei der Beurteilung der Abwasserbeiträge, auf Seite 2 in der rechtlichen Beurteilung aufgeführt, daß Baumaßnahmen nur nach der zum Zeitpunkt der Fertigstellung gültigen Beitragssatzung abgerechnet werden dürfen. Ein Großteil der in der Berechnung zu diesem Beitragssatz herangezogenen Baumaßnahmen sind bereits in den Jahren 1998 und 1999 fertiggestellt worden und somit nach alter Satzung abzurechnen, in der ein Beitrag für die verbessernde Erneuerung (§ 15, Abs. 2 b WVS) überhaupt noch nicht vorhanden war. Da es sich in diesem Fall der Beitragserhebung um Vorausleistungen handelt, ist es sogar zwingend vorgeschrieben, daß **der Baubeginn** im zeitlichen Geltungsbereich der entsprechenden Satzung liegt. Dies ist bei allen anderen Baumaßnahmen ebenfalls nicht der Fall !

Folglich fehlt für die sachliche Beitragspflicht jegliche rechtliche Grundlage !

3) Die rechtlichen Voraussetzungen für die Beitragsfähigkeit der verbessernden Erneuerungen wurden bereits ausführlich auf Seite 14 unter Punkt 4 erläutert. Gleiches gilt selbstverständlich auch hier bei der verbessernden Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen. In keiner der abgerechneten Baumaßnahmen ist einer der drei für die verbessernde Erneuerung zwingend vorgeschriebenen Charakteren (Kapazitätserhöhung, Modernisierung, konzeptionelle Veränderung) vorzufinden. Deshalb handelt es sich hierbei eindeutig um schlichte Erneuerungen, bei denen lediglich alte, verschlissene Rohrleitungen gegen neue ausgetauscht wurden. Diese Maßnahmen sind **eindeutig als Reparaturen und Instandhaltungen** einzustufen und sind nach den gesetzlichen Vorgaben alleine aus dem Gebührenhaushalt zu tragen !
Anderweitige Erhebungen sind unzulässig !

4) Abweichend von der Entwässerungssatzung, betreibt die Gemeinde Sinntal gemäß der o. g. Wasserversorgungssatzung „**Wasserversorgungsanlagen**“, das heißt, die Gemeinde betreibt **mehrere** voneinander unabhängige Anlagen nebeneinander. Somit können die jeweiligen Anlieger jeweils nur zu Beiträgen zu verbessernden Erneuerungen herangezogen werden, die auch tatsächlich in dem Bereich angefallen sind, der ihr Grundstück mit Wasser versorgt und diesem somit einen Vorteil erbringt. In der Berechnung sind jedoch Baumaßnahmen für Altengronau, Jossa, Mottgers, Weichersbach, Neuengronau, Sterbfritz, Sannerz und Schwarzenfels enthalten. Dies ist unzulässig. **Die Bescheide sind rechtswidrig !**

5) Die in der Beitragssatzkalkulation zu Grunde gelegten Baumaßnahmen hätten ebenfalls durch ein **Herstellungsbauprogramm** von der Gemeindevertretung beschloßen werden müssen. Ein solches konnte bisher seitens der Gemeinde nicht vorgelegt werden. Es bleibt zu vermuten, daß ein solches nicht existiert !

6) Nach einer einmal von der Gemeindevertretung gefällten Entscheidung für eine **Rechnungsperiodenkalkulation** als Grundlage der Beitragssatzkalkulation (die wahrscheinlich nie stattgefunden hat !) hätte auch bei der Berechnung dieses Beitragssatzes so vorgegangen werden müssen. Es wurden hier jedoch lediglich einige Baumaßnahmen aus den Jahren 1998 bis 2000 zusammengerechnet und auf die Anlieger umgelegt. Dies hat mit einer Globalberechnung überhaupt nichts gemein und **ist ohne jegliche Rechtsgrundlage !**

Wegen der unglaublichen Verworrenheit bei der Berechnung dieses Beitragssatzes, in der die unterschiedlichsten, sich widersprechenden Sachverhalte miteinander vermengt wurden, macht es absolut keinen Sinn, diese Berechnung rein rechnerisch zu überprüfen, weil eigentlich alle Angaben als absolut falsch anzusehen sind.

Unabhängig von den vorgebrachten rechtlichen Bedenken, die alleine ausreichend sind, den Beitrag für gänzlich hinfällig zu erklären, soll trotzdem auch hier noch auf **Fehler in der rein rechnerischen Ausführung** hingewiesen werden:

Investitionskosten:

Aus den unterschiedlichsten Wasserversorgungsgebieten zusammengewürfelt.

Wegen fehlender Unterlagen nicht nachprüfbar !

Nicht als verbessernde Erneuerung anzuerkennen !

Zuschüße:

Wegen fehlender Unterlagen nicht nachprüfbar !

allgemeiner Gemeindeanteil:

Auch hier ist selbstverständlich der allgemeine Gemeindeanteil von 10 % abzuziehen.

Dies ist nicht geschehen !

Zusammenstellung der Gesamt-Grundstücksflächen:

Hier hätte lediglich eine Umlage auf den Wasserversorgungsbereich Altengronau erfolgen dürfen. Wenn jedoch schon die Gesamtfläche der Gemeinde Sinnatal hier als Grundlage genommen worden ist, soll zumindest diese Zahl richtiggestellt werden.

Entsprechend den Ausführungen auf Seite 16, Abs. 2 (Ver. Ern. d. Abwasseranlage) bleibt nach einer ersten groben Überprüfung zu vermuten, daß hier eine Fehlmenge von ca. 20 % der Gesamtfläche anzunehmen sein wird.

Zusammenstellung der Gesamt-Geschoßflächen:

Gleiches gilt hier wie im vorherigen Absatz. Wie auf Seite 16, Abs. 3 aufgeführt, ist auch hier von einer vorläufig geschätzten Fehlmenge von ca. 20 % der Gesamt-Geschoßfläche auszugehen.

Ergebnis der Untersuchung:

Bei entsprechend richtiger Satzungsgebung für die Gesamtgemeinde könnte die hier als theoretisch anzunehmende Berechnung wie folgt aussehen:

Investitionen	abzügl. Zuschüße	abzügl. Gemeindeanteil	=	Summe
---------------	------------------	------------------------	---	-------

2.932.849,23	10 % =	293.284,92	=	2.639.564,31
--------------	--------	------------	---	--------------

geteilt durch 2 =	1.319.782,15	geteilt durch qm Grd.st.fläche	ca. 5.400.000 =	0,24 DM / qm
	1.319.782,15	geteilt durch qm Gesch.fläche	ca. 4.500.000 =	0,29 DM / qm

Die Investitionssummen, sowie die Zuschüße wurden hier ungeprüft übernommen.

Dies hat zur Folge, daß sich hier ein neuer **Gesamt-qm-Preis von 0,47 DM** ergibt, der gegenüber der Berechnung der Gemeinde von **DM 0,63 pro qm** (alles bei GF 0,8) **um 25 % niedriger liegt !!**

Schon diese Tatsache alleine würde genügen, wegen Verstoß gegen § 11, Abs. 1 HKAG den **Beitragsbescheid wegen „Überdeckung“ für nichtig zu erklären !**

Wie schon bei den Bescheiden der „verbessernden Erneuerung der Abwassersammelleitungen“, muß hier abschließend noch darauf hingewiesen werden, daß auch die hier geprüften Bescheide „verbessernde Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen“ nur an die Anlieger der Ortsteile Jossa und Altengronau verschickt wurden. Eine Heranziehung der Anlieger der anderen Ortsteile ist bisher nicht erfolgt !!

Dies ist jedoch **zwingend erforderlich** und sollte nach unserer Auffassung in einem überschaubaren Zeitraum geschehen. Dieser ist nach nun mehr als 5 Monaten schon nicht mehr gegeben !

Abschließend muß hier noch auf einige ortsspezielle Probleme eingegangen werden, die sich auf die Versendung der Beitragsbescheide vom 06. Nov. 2000 für die Ortsteile Jossa und Altengronau ergeben:

- 1) Alle "Neuanschießer" in den Ortsteilen Jossa und Altengronau, die erstmals an die Kanalisation angeschlossen wurden, wurden neben dem Schaffensbeitrag noch zusätzlich zu drei weiteren Beitragsarten im Bereich Abwasser herangezogen. Dies **ist unzulässig**, weil mit der Erhebung des Schaffensbeitrages alle Vorteile für den Anschlußnehmer abgegolten sind und somit eine weitere Veranlagung ausgeschlossen ist.
- 2) Bei der Überprüfung alter Unterlagen betreffend des **Hüttenweges** wurde festgestellt, daß allen ca. 20 Anliegern des Hüttenweges, sowie einigen Anliegern des Aspenweges bereits seit 1976 in den jährlichen Wasser- und Abwassergebührenabrechnungen der Gemeinde Sinntal "Kanalgebühren ohne Kläranlage" berechnet wurden (zuletzt DM 4,20 pro cbm Frischwasserverbrauch). Dies ist ein eindeutiger Hinweis auf die Existenz eines bereits vorhandenen Kanalsystemes. Somit ist der Beweis erbracht, daß ein Gebührenbescheid über einen Schaffensbeitrag absolut ungerechtfertigt ist. Die Anlieger hätten allerhöchstens für den Anschluß an die Kläranlage, bzw. für den Anschluß an die Vollkanalisation herangezogen werden dürfen.
- 3) Im **Gewerbegebiet "Aspenweg"** wurden von der Gemeinde Sinntal die Grundstücke "Zeller, Ullrich und Vornwald" (zusammen fast 20.000 qm) mit Beitragsbescheiden versehen, ohne daß diese Grundstücke überhaupt eine Anschlußmöglichkeit gem. EWS haben. In dieser ist vorgeschrieben, daß jedes Grundstück **einzeln und unmittelbar** an die Sammelleitung anzuschließen ist. Dies ist den aufgeführten Anliegern nicht möglich, ohne daß diese, auf eigene Kosten, mit grundbuchrechtlicher Eintragung, durch fremde Grundstücke hindurch, bis zu 150 m lange Anschlußleitungen legen um an den Vorteil eines Kanalanschlusses zu gelangen. Dies ist unzumutbar und wird von den betreffenden Anliegern zu Recht abgelehnt. Von Seiten des Bürgermeisters wurde mitgeteilt, daß mit dem Straßenausbau des Aspenweges eine Kanalverlängerung vorgesehen ist, die diesen Anliegern die Möglichkeit eines Anschlusses eröffnet. **Die Beitragsbescheide sind auf jeden Fall bis zu diesem Zeitpunkt aufzuheben!**

Schlußfolgerung:

In Anbetracht der bisher aufgeführten Anhäufung von rechtlichen, sachlichen und rechnerischen Fehlern, kann davon ausgegangen werden, **daß alle im November 2000 verschickten Beitragsbescheide rechtswidrig sind !!**

Es ist davon auszugehen, daß es der Gemeinde Sinntal unter den gegebenen Umständen unmöglich ist, zukünftig überhaupt nur einen weiteren Beitragsbescheid zu versenden, der nicht angegriffen werden kann !

Es muß derzeit jedem Empfänger eines Beitragsbescheides dazu geraten werden, bis zur Herstellung einer gerechten und richtigen Beitragsberechnung diesem Bescheid zu widersprechen !

Der Aussetzung einer vorläufigen Vollstreckung wird unter diesen Umständen jedes Verwaltungsgericht folgen müßen !

Mögliche Verfahren vor Verwaltungsgerichten dauern derzeit je nach Gang der Instanzen zwischen einem und mehreren Jahren.

Die weitere Handlungsfähigkeit der Gemeinde Sinntal ist somit über die gesamte Laufzeit dieser Auseinandersetzung nicht mehr gegeben, die anstehenden Aufgaben können nicht mehr bewältigt werden !!

Die Gemeinde Sinntal ist aufgefordert, schnellstmöglichst die rechtlichen Grundlagen für eine nicht angreifbare Satzung zu schaffen, sowie eine vollständige, richtige, unzweifelhafte und für jedermann nachprüfbare Berechnung der einzelnen Gebührensätze vorzulegen, die den tatsächlichen Kosten entspricht und eine Kostenüberdeckung ausschließt !

Die vorliegenden **Beitragsbescheide sind zurückzunehmen** und nach erfolgter Neuberechnung der Beitragssätze neu zu erstellen !!

Die den Bürgern bisher entstandenen Kosten für Rechtsberatung, Schaden an Zinsen, etc. sind durch die Gemeinde Sinntal zu ersetzen !

Um weitere Kosten von der Allgemeinheit abzuwenden ist der Gemeinde dringend davon abzuraten, die Angelegenheit in einen Rechtsstreit zu lenken. Die mehr als erdrückende Beweislast läßt keinen Zweifel am Ausgang eines solchen Verfahrens aufkommen !!

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes werden aufgefordert, sofort alles in ihrer Macht stehende zu tun, im Rahmen der ihr zugeteilten gesetzlichen Machtmittel aktiv zu werden, die entsprechenden Beschlüsse auf den Weg zu bringen, die die Verwaltung dazu zwingen, den rechtlichen Vorgaben der Gesetzgebung Folge zu leisten und somit die Handlungsfähigkeit der Gemeinde zum Wohle aller Bürger wiederherzustellen !!

Ihnen wurde vom Wähler die Macht gegeben, die Geschicke der Gemeinde zu leiten und der Verwaltung Aufträge zu erteilen. Sie haben es nun in der Hand, künftig alles zu tun, daß dies wieder so wird !!

04. April 2001

Hermann Vornwald - Sprecher der IdBiS - Interessengemeinschaft der Beitragszahler in Sinntal